

---

## Konferenz STARK III plus- EFRE

**Referentin: G. Trumpf, Investitionsbank**

Informationen zum EFRE- Antragsverfahren sowie allgemeine Hinweise

Anrede: Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Förderprogramm STARK III plus soll die energetische Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen gefördert werden

Wir haben heute schon einiges gehört über Kostenmanagement, Planung, Anforderungen an die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude, Besonderheiten wie Barrierefreiheit und energetische und allgemeine Kosten und auch über Veränderungen im EFRE- Förderprogramm für die neue Strukturperiode Herr Volk, Referatsleiter im Ministerium der Finanzen hat die Richtlinie STARK III plus für die Förderperiode 2014- 2020 vorgestellt und Informationen zum Auswahlverfahren und Punktesystem gegeben

Herrn Kroll, Leiter der EU- Verwaltungsbehörde stellte STARK III im Kontext der Vorgaben der EU vor

Mein Beitrag heute: Informationen zum EFRE- Antragsverfahren und allgemeine Hinweise

Aber vorher möchte ich noch einmal kurz auf die vergangene Förderperiode eingehen

Wir haben schon oft über STARK III und deren Erfolgsgeschichte berichtet

Blicken wir zurück, kann man zusammenfassen, dass alle Projekte der EFRE- Förderung zum Ende 2015 fertig gestellt werden konnten

Es war eine große Herausforderung

Einige durfte ich mir anschauen und ich sage, alle können stolz auf ihre Schulen und Kindertageseinrichtungen sein

Gute Projekte mit guten Konzepten sind entstanden und nicht nur im energetischen Bereich

Ich möchte stellvertretend für alle als Beispiel, die „evangelische Sekundarschule“, als Modellvorhaben in Haldensleben nennen

Hier gab es sogar Besuch einer Delegation aus der ukrainischen Oblast Saporoshje unter der Leitung der Staatskanzlei Sachsen- Anhalt und besichtigten die Einrichtung

Dabei stand im Mittelpunkt der Modellcharakter, sowie die Teilnahme an der Schulkampagne der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt „Energie kennen lernen“. So berichtete die Haldensleber Volksstimme

darin sieht man u.a., dass das Förderprogramm tatsächlich auch die Menschen erreicht (und nicht nur bei uns in Sachsen-Anhalt) und nach wie vor nicht nur großes Interesse sondern auch in dieser Förderperiode die dringende Notwendigkeit der energetischen Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden im Land Sachsen-Anhalt besteht

die hohe Teilnehmerzahl heute unterstreicht dieses noch einmal, auch STARK III plus setzt weiter auf neue Maßstäbe, was die Nachhaltigkeit angeht, wir hoffen, dass auch in dieser Förderperiode Unternehmen aus der Region Aufträge erhalten und ihre Liquidität weiter sichern können  
Arbeitsplätze im Land geschaffen und gesichert werden und die Kommunen wertvolle Steuereinnahmen generieren können,  
der Energieverbrauch gesenkt und damit Ressourcen gespart und das Klima geschont wird  
die Kommunen Kosten sparen(geringere Energierechnungen)  
die (Bildungs-)Infrastruktur wird zukunftsfest gemacht

der demografische Faktor wird auch in dieser Förderperiode berücksichtigt (Demografie-Check)/ Bestandsfähigkeit

→ Nachweis der Bestandsfähigkeit ist notwendig, um zu verhindern, dass öffentliche Mittel in Einrichtungen fließen, die nur kurz nach ihrer Sanierung schließen müssen  
Zu guter Letzt sichert auch die konkrete Ausgestaltung des Programms die Nachhaltigkeit:

der hohe Anteil des Zuschusses an der Finanzierung von Vorhaben ist insgesamt eine beachtliche Summe und zeigen das ernste Interesse des Landes an der Sanierung

der zu erbringende Eigenanteil verdeutlicht, dass das Land die Kommunen und andere Träger ebenfalls in die Pflicht nimmt und das Ziel als gemeinsames Ziel aller Beteiligten definiert

Land ist sich darüber hinaus des Problems „Eigenanteil aufbringen“ bewusst

→ Lösung: zinsloses Darlehen bei der IB

→ auch Kommunen mit schwieriger Haushaltslage wird dadurch die Finanzierung ihres Eigenanteils ermöglicht

Aufgrund der guten Zusammenarbeit sind hervorragende Projekte entstanden, die großen Anklang bei allen Beteiligten finden.

In der neuen Förderperiode können über STARK III plus nicht nur Kindertageseinrichtungen und Schulen gefördert werden

vielmehr besteht auch die Möglichkeit zur Förderung von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit, Hochschulgebäuden u. Hochschulinfrastrukturen sowie Landesschulen u.- infrastrukturen sowie kulturellen Einrichtungen (H. Volk hat bereits in seinem Vortrag dazu ausgeführt)

trotz der guten Zusammenarbeit zwischen dem MF und der IB wurde die Mehrstufigkeit der Antragstellung in der vergangenen Förderperiode als umständlich und zu kompliziert wahrgenommen

in der neuen Förderperiode gibt es deshalb die Konzentration bei der IB („alles aus einer Hand“), d.h.

Einreichung des Antrages bei IB

Aufbereitung und Prüfung der Daten aus den Anträgen durch IB

IB schlägt Ranking nach festgelegtem Punktesystem vor, wenn die Richtlinie nichts anderes regelt

StS Felgner erwähnte bereits (auch in vergangenen Veranstaltungen) den beachtlichen Förderbetrag, den die EU über den EFRE und den ELER für das Programm zur Verfügung stellt

Unterscheidung zwischen den beiden Fonds ist wichtig, denn daraus leiten sich unterschiedliche Randbedingungen für den Mitteleinsatz ab

→ EFRE stark CO<sub>2</sub>-fokussiert, keine Ersatzneubauten /Erweiterungen zulässig

→ ELER weniger rigide, d.h. Erleichterungen für ländlichen Raum, auf Bildung fokussiert, Ersatzneubauten möglich

Entscheidend ist das: EU-Mittel nur für Maßnahmen im engen Zusammenhang mit der energetischen Sanierung einsetzbar sind

→ sowohl in abgelaufener, als auch neuer Periode

Lösung: Ergänzung durch Landesmittel, d.h. eine z. B. wärme gedämmte Schule mit neuer Heizungsanlage kann dank der ergänzenden Landesmittel auch einen neuen Anstrich, neue Tische und Stühle, einen neuen Sanitärbereich oder neue Außenanlagen erhalten

Landesmittel ermöglicht eine Komplettisanierung → bewährtes Vorgehen

→ wie die vergangene Förderperiode gezeigt hat

Die ELER- Förderung ist bereits gestartet, Anträge zum ersten Stichtag sind eingereicht und geprüft worden

Aufgrund unserer Erfahrungen bei der Bearbeitung der eingereichten Anträge möchte ich noch einmal dringend darauf hin weisen, uns nur vollständige und plausible Anträge einzureichen, erleichtert das Verfahren bei der Prüfung und verkürzt die Bearbeitungszeiten

Es wäre hilfreich, wenn nicht alle bzw. der Großteil der Anträge erst am Stichtag in der IB eingereicht werden würden, so wäre eine optimalere Abarbeitung der Anträge möglich

Ich denke, dass man mit den heute erhaltenen Informationen Projekte planen und die Antragstellung vorbereiten kann

Auf folgende Punkte zur Antragstellung möchte ich besonders eingehen:

1. Alle Vordrucke und Antragsdokumente werden auf der Internetseite der IB zum Download zur Verfügung gestellt

2. Eine korrekte Kennwertberechnung, es gab in den ELER- Anträgen Fehler bei den Berechnungen, der Kennwerte für das Auswahlverfahren (zu diesem Thema wird im Anschluss Herr Dr. Wagener- Lohse referieren)
3. Rechtsanspruch der Fördermittel: auch wenn ein Projekt die Mindestpunktzahl erreicht hat bzw. es auf die Auswahlliste geschafft hat, besteht kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel; die Bewilligungsbehörde entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der Haushaltsmittel
4. Die Rechtzeitige Beantragung von Genehmigungen oder Bestätigungen z. B. ganz wichtig, der bestätigte Demografiecheck/ Bestandssicherheit → dieser ist formgebunden, Vordrucke finden Sie auf der Internetseite der IB, bestätigtes Bau- u. Raumprogramm, kommunalaufsichtliche Stellungnahme, usw.
5. Sollten für die als förderwürdig eingestuften Projekte sowohl energetische als auch allgemeine Sanierungsmaßnahmen geplant sein, sind für die Projekte:
  - die Einzelmaßnahmen durchgängig baulich (z.B. durch getrennte Losbildung bei der Vergabe), finanztechnisch und buchhalterisch, nach energetischer und allgemeiner Sanierung zu separieren
  - für die Beantragung die Formulare (Einzelmaßnahme „Energetische Sanierung“ und die Einzelmaßnahme „Allgemeine Sanierung“) auszufüllen und bei der Investitionsbank einzureichen
  - die Einzelmaßnahmen bei der IB getrennt abzurechnen (ich gehe davon aus, dass für jede Einzelmaßnahme ein Zuwendungsbescheid erteilt wird, sind getrennte Mittelabforderungen und Verwendungsnachweise einzureichen)

6. Beginn der Maßnahme:

Gem. der Richtlinie darf mit dem Vorhaben nicht vor Bewilligung begonnen werden:

- erst mit dem Zugang des Zuwendungsbescheides

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

***Planung, Leistungen der Projektsteuerung, Bodenuntersuchung sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens und können vor Erteilung des Zuwendungsbescheides durchgeführt werden.***

Für die Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns müssen nach den Bestimmungen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Antrag muss nach den Angaben des Antragstellers schlüssig sein und einer Förderung darf kein Anhaltspunkt entgegen stehen;
- die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein; für Kommunen gilt: die zustimmende Stellungnahme der zuständigen Kommunal-aufsichtsbehörde einschl. Folgekostenbetrachtung zum beantragten Projekt liegt vor;
- bei Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung nach VV zu § 44 LHO (ZBau) ist die Zustimmung des BLSA zum vorzeitigen Maßnahmebeginn einzuholen.

Aus der Erfahrung kann gesagt werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns der Antrag in den meisten Fällen auch entscheidungsreif ist und kurzfristig beschieden werden kann

Ich möchte damit sagen der vorzeitige Maßnahmebeginn soll eine Ausnahme sein.

7. Vergabe: Mit dem Antrag ist durch den Antragsteller zu erklären, dass die einschlägigen Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen beachtet werden.

Die Einhaltung der Vergabevorschriften wird zu einer Auflage des Zuwendungsbescheides.

Die Einhaltung der Vergabevorschriften, wie das Einholen von drei Angeboten bei freihändiger Vergabe , auch die Vorschriften zur Dokumentation der Vergabeverfahren wird seitens der IB im Rahmen der Mittelabrufe, bei den Vor-Ort-Kontrollen und im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung überprüft

Ein Verstoß gegen die Auflage kann im Rahmen des Ermessens zu einer Sanktion führen (Kürzung der förderfähigen Ausgaben).

Insbesondere sei auf die Pflicht der Durchführung EU-weiter Verfahren bei Überschreitung der geltenden Schwellenwerte hingewiesen.

Da die Nichteinhaltung einen schweren Verstoß darstellt, der bis zu einem Voll-Widerruf des betroffenen Auftrages führen kann.

- auf folgendes möchte noch einmal besonders hinweisen:  
das Wichtigste sind eine fortlaufende, zusammenhängende, vollständige Vergabedokumentation
- der Umgang mit Vertragsänderungen: unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass Vertragsänderungen unzulässiger Weise direkt geschlossen wurden (z.B. Nachträge für zusätzliche Leistungen), obwohl neue Vergabeverfahren hätten durchgeführt werden müssen
- Auch für freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich sind grundsätzlich drei Angebote einzuholen; diese müssen auch vorliegen
- zum Schluss möchte ich auf die korrekte Anwendung des Landesvergabegesetzes hinweisen

Zur Finanzierung des Eigenanteils gewährt die Investitionsbank im Auftrag des Landes für die erste Zinsbindungsfrist zinslose Darlehen.

Für Kommunen ist die Darlehensvergabe an die für Kommunaldarlehen üblichen Voraussetzungen gebunden, d. h. eine Kreditgenehmigung muss vorliegen.

Die Darlehensvergabe an die freien Träger ist an zusätzliche Voraussetzungen gebunden, die Sie in den Vergabegrundsätzen nachlesen können.

Art und Umfang des Darlehens:

Darlehen werden bis zur Höhe des Finanzierungsbedarfs, max. jedoch bis zur Höhe des Eigenanteils der förderfähigen Kosten einschließlich der nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer gewährt.

Konditionen:

- Laufzeit 10 oder 20 Jahre
- Zinsbindungsfrist max. 10 Jahre
- Zinssatz 0,00% für die ersten 10 Jahre, nach Ende der ersten Zinsbindungsfrist richtet sich der Zinssatz nach dem Geld- u. Kapitalmarkt
- vorzeitige Tilgung während der Zinsbindungsfrist ist ausgeschlossen
- keine Bereitstellungsprovision, keine Bearbeitungsgebühr

Wir empfehlen Ihnen für die Fortführung des Programms noch enger den Kontakt zur IB und den zuständigen Ministerien zu suchen, mehr von unserem Beratungsangebot Gebrauch zu machen, um so eine optimale Vorbereitung für die Antragstellung und die Durchführung Ihrer Vorhaben zu bekommen.

Wichtig ist auch, dass nur Anträge in das Auswahlverfahren gelangen, die korrekt gestellt sind und alle Fördervoraussetzungen erfüllen

Alle Beteiligten haben in der vergangenen Förderperiode dafür gesorgt, dass die STARK- Programme bei den Kommunen und auch bei den freien Trägern geschätzt werden und eine wirklich „starke“ Wirkung entfalten

Für die Weiterführung des Programms wünsche ich uns allen weiterhin eine gute Zusammenarbeit und viele schöne und interessante Projekte.

Wir hoffen, den guten Kurs zukünftig weitergehen zu können

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!